

**RS OGH 1986/7/10 7Ob600/86,  
9Ob34/10f, 6Ob138/13g, 2Ob170/18s,  
2Ob207/20k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1986

## Norm

Haager Minderjährigenschutzabk Art16

IPRG §6

## Rechtssatz

Der Inhalt der geschützten Grundwertungen des österreichischen Rechtes läßt sich im einzelnen nicht definieren und ist auch zeitlichen Veränderungen unterworfen. Verfassungsgrundsätze spielen jedenfalls eine tragende Rolle: persönliche Freiheit, Gleichberechtigung, Verbot abstammungsmäßiger, rassischer und konfessioneller Diskriminierung gehören zum Schutzbereich des ordre public. Außerhalb der verfassungsrechtlich geschützten Grundwertungen zählen etwa die Eiehe, das Verbot der Kinderehe und des Ehezwanges, der Schutz des Kindeswohles im Kindschaftsrecht oder das Verbot der Ausbeutung der wirtschaftlichen und sozial schwächeren Partei dazu.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 600/86  
Entscheidungstext OGH 10.07.1986 7 Ob 600/86  
Veröff: SZ 59/128 = JBI 1987,115 = RdW 1986,341 = ÖBA 1986,486 (Koziol) = IPRax 1988,33 (Moschner,40)
- 9 Ob 34/10f  
Entscheidungstext OGH 28.02.2011 9 Ob 34/10f  
nur: Verfassungsgrundsätze spielen jedenfalls eine tragende Rolle: persönliche Freiheit, Gleichberechtigung, Verbot abstammungsmäßiger, rassischer und konfessioneller Diskriminierung gehören zum Schutzbereich des ordre public. Außerhalb der verfassungsrechtlich geschützten Grundwertungen zählen etwa die Eiehe, das Verbot der Kinderehe und des Ehezwanges, der Schutz des Kindeswohles im Kindschaftsrecht oder das Verbot der Ausbeutung der wirtschaftlichen und sozial schwächeren Partei dazu. (T1)
- 6 Ob 138/13g  
Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 138/13g  
nur: Der Inhalt der geschützten Grundwertungen des österreichischen Rechts lässt sich im Einzelnen nicht definieren und ist auch zeitlichen Veränderungen unterworfen. Neben den verfassungsrechtlich geschützten Grundwerten zählt insbesondere auch das Kindeswohl im Kindschaftsrecht dazu. (T2)  
Beisatz: Hier: Droht eine eklatante Gefährdung des Kindeswohls, liegt die Anwendung der Vorbehaltsklausel des Art 16 MSA nahe. (T3)
- 2 Ob 170/18s  
Entscheidungstext OGH 29.01.2019 2 Ob 170/18s  
Vgl auch; Beisatz: Zu den Grundwertungen des österreichischen Rechts gehört die Gleichbehandlung der Geschlechter. (T4)  
Veröff: SZ 2019/10
- 2 Ob 207/20k  
Entscheidungstext OGH 25.11.2021 2 Ob 207/20k  
nur T1; nur T2; Beis wie T4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0076998

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.01.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)